

Ende des Landeskirchentums?

von Erich Grauheding, Kiel

Allenthalben wird heute von Gebietsreform mit dem Ziel der Schaffung größerer Verwaltungseinheiten gesprochen. Das gilt im politischen ebenso wie im kirchlichen Raum. Im politischen Bereich hat das Land Schleswig-Holstein den Anfang gemacht mit der Zusammenlegung von Landkreisen, heute hin und wieder als voreilig und überhastet gescholten. Auf Bundesebene steht noch im Raum die Veränderung der Ländergrenzen und Neugliederung der Länder als Verfassungsauftrag aus Artikel 29 des Grundgesetzes. Zwar wird daran gearbeitet, aber viel Freude scheinen alle Beteiligten nicht an dem Unternehmen zu finden.

Auch im kirchlichen Raum ist man solchen Überlegungen und Bestrebungen aufgeschlossen, wobei Intensität und Verdichtungsgrad dieser Bemühungen um Einheit höchst unterschiedlich sind. Von daher stellt sich die Frage, ob am Abschluß dieses Weges unter Umständen das Ende des Landeskirchentums stehen könnte, wie es uns seit der Reformation und in ihrer heutigen Gestalt jedenfalls seit 1918, nachdem die Schutzfunktion des landesherrlichen Kirchenregiments in Fortfall geraten ist, überkommen ist.

Was sich an Lösungsversuchen auf dem Gebiet kirchlicher Vereinheitlichungsbestrebungen anbietet, ist buntscheckig genug, so buntscheckig und vielgestaltig, daß einheitliche Linien schwer zu erkennen sind.

Da haben wir es zunächst einmal zu tun mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, ein jedenfalls im Augenblick noch verhältnismäßig loser kirchenrechtlicher Verband, bestehend aus zur VELKD gehörenden Kirchen (Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe), einer nicht zur VELKD gehörenden lutherischen Kirche (Oldenburg) und einer reformierten Kirche. Hier fehlt also sogar das einigende Band eines gemeinsamen Bekenntnisses. Es kann deshalb (trotz der Leuenberger Konkordie) gar nicht anders sein, als daß hier ein Gebilde, eine Konföderation, entstanden ist, das zwar nach Staatskirchenrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auch eigene Organe hat, aber nicht den An-

spruch darauf erhebt, selbst Kirche zu sein, und deshalb auch die Selbständigkeit und Existenz der angeschlossenen Kirchen als Landeskirchen unangetastet läßt. Dabei kommt der Konföderation noch zugute, daß sie es nur mit einer Landesregierung zu tun, nämlich mit der des Landes Niedersachsen. Von ihrer Aufgabenstellung her kann sie in etwa mit einem Zweckverband verglichen werden, wenn ihr folgende Aufgaben eigen sind:

1. Herbeiführung eines ständigen Erfahrungsaustausches,
2. Schaffung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen,
3. Gegenseitige Unterstützung der Kirchen in Personalangelegenheiten,
4. Herbeiführung gemeinsamer Kirchengesetze und kirchlicher Ordnungen, soweit nicht nach Auffassung einer Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht,
5. Einleitung von Maßnahmen, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen,
6. Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber dem Lande Niedersachsen.

In eine ähnliche Richtung scheinen auch Überlegungen zu gehen, die im südwestdeutschen Raum angestellt werden. Allerdings ist darüber bisher noch sehr wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Konkrete Ergebnisse scheinen noch nicht vorzuliegen. –

Sehr viel weiter als die niedersächsische Konföderation greift die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche mit ihren Zielvorstellungen aus. Ihr kam entgegen, daß man es hier mit bekenntnisgleichen lutherischen Kirchen zu tun hat. Auf der anderen Seite liegt eine gewisse Erschwernis daran, daß die vier beteiligten Landeskirchen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Eutin, dazu noch der zur hannoverschen Landeskirche gehörige Kirchenkreis Harburg) sich über zwei Bundesländer, Schleswig-Holstein und Hamburg, erstrecken. Aber diese Erschwernis ist in keiner Weise belastender, als sie es zuvor auch war; denn die gleiche Situation traf bisher auch schon im Verhältnis zwischen der schleswig-holsteinischen Landeskirche und den beiden Bundesländern zu und ist bewältigt worden. Auch die unterschiedliche staatskirchenvertragliche Situation, die wir in diesem Raum vorfinden, sollte dabei kein ernst zu nehmendes Hindernis sein.

Der Nordelbienvertrag vom 21. Mai 1970 ist nun bewußt angelegt auf einen völligen Zusammenschluß der vertragschließenden Kirchen. Hier übertragen diese Kirchen nicht Teilgebiete ihrer

kirchlichen Hoheitsrechte auf eine neue größere Gemeinschaft, sondern sie sind bereit, unter Aufgabe ihrer kirchlichen Souveränität mit ihrer ganzen Existenz in Nordelbien ein- und aufzugehen. Statt vier Landeskirchen (+ einem Kirchenkreis) wird es dann künftig nur noch *eine* Kirche geben. Nicht einmal mehr die Sprengelgrenzen werden dann noch an die bisherigen landeskirchlichen Größen erinnern.

Dies ist die Zielansprache. Es wird erreicht sein in dem Augenblick, wo die Verfassungsgebende Synode ihre Arbeit an dem Verfassungswerk abgeschlossen und dieses Werk verabschiedet haben wird. Dieses Stadium ist noch nicht erreicht. Dennoch besteht bereits die „Nordelbische Kirche“, zwar noch nicht als Kirche im Vollsinn. Dazu fehlen ihr noch wesentliche Merkmale einer Kirche, vor allem eine Verfassung. Noch bestehen die bisherigen Landeskirchen in ihrer alten Gestalt mit vollen Rechten. Demzufolge stehen auch die derzeitigen Organe der Nordelbischen Kirche noch unter dem Zeichen der „Vorläufigkeit“. Ihre Arbeit ist aber auch schon jetzt deutlich ausgerichtet auf eine schrittweise Rechtsangleichung auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und andere Aufgaben der Koordination und der Kooperation, alles ausgerichtet auf das Endziel einer endgültigen Verschmelzung. —

Tendenzen zur Vereinheitlichung, zu einer stärkeren Zusammenfassung und Bindung aller Kräfte in der EKD zeigt auch der Entwurf einer neuen Grundordnung im Zuge der Struktur- und Verfassungsreform der EKD. Bisher war die EKD nach der geltenden Grundordnung ein Kirchenbund, ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen. Wenn sie auch die Bezeichnung „Kirche“ in ihrem Namen führte, war sie eben doch nicht Kirche im ekklesiologischen und rechtlichen Sinne. Vielmehr war ihre Existenz auch vom Inhalt und Zustandekommen der Grundordnung her weiterhin beherrscht von landeskirchlichen Prinzipien. Dies soll nun anders werden. An die Stelle des Kirchenbundes soll künftig eine „Bundeskirche“ treten, bestehend aus in Kirchengemeinschaft stehenden Gliedkirchen, wengleich die Vokabel „Bundeskirche“ als solche in dem Entwurf nicht vorkommt. Dennoch ist dies *ein* Aliud gegenüber dem, was bisher rechtens war. Es besteht deshalb Einmütigkeit darüber, daß das nicht allein vollzogen werden kann mit der qualifizierten Mehrheit verfassungsändernder Maßnahmen, sondern daß das Zustimmungsverfahren der gesetzgebenden Körperschaften der Gliedkirchen von 1948 nunmehr auch für dieses Unternehmen wiederholt werden müsse. Dies allein unterstreicht schon die Bedeutsamkeit dieses Rechtsvorganges.

Zwar will man keine zentralistische Einheits- oder gar Super-

kirche schaffen, sondern proklamiert den Grundsatz des „kooperativen Föderalismus“. Daraus ergibt sich einmal konsequenterweise eine Aufwertung der Stellung der Kirchenkonferenz zu einer Art zweiter Kammer auf Kosten der Gesetzgebungskompetenz der Synode. Zum anderen aber werden in Artikel 12 des Entwurfs die Gemeinschaftsaufgaben der EKD in einer Weise definiert, die schwerlich umfassender sein kann. Zugleich wird in Artikel 17 und 18 der EKD für die in Artikel 12 aufgeführten Aufgaben die Rahmengesetzgebungs- und Richtlinienkompetenz eingeräumt. Wer aber den Katalog des Artikels 12 einer kritischen Prüfung unterzieht, wird unschwer feststellen, daß hier kaum noch Gebiete ausgespart sind, die den Gliedkirchen ein freies Feld der Betätigung belassen. –

Nach alledem kann kaum noch zweifelhaft sein, daß im Vollzug dieser vorstehend beispielhaft aufgeführten Maßnahmen nicht nur die kirchliche Landkarte, sondern auch die gesamte kirchliche Landschaft im Begriff ist, sich entscheidend zu verändern. Das gilt insbesondere für das nordelbische Vorhaben, möglicherweise auch für gewisse ähnliche Überlegungen im südwestdeutschen Raum (Hessen, Baden, Pfalz), wengleich diese Planung sich offenbar bisher noch in keiner Weise profiliert hat und darüber bisher auch noch sehr wenig in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Wir haben es hier mit Vorgängen größerer Konzentration kirchlicher Kräfte und Mittel in einer bestimmten Region zu tun. Es vollzieht sich damit eine Entwicklung, die genau entgegengesetzt dem verläuft, was sich nach dem Zusammenbruch 1945 im Raum der damaligen Altpreußischen Union ereignet hat. Zwar blieb damals die „Union“ als solche – wenn auch unter Preisgabe des damals suspekt gewordenen Namens „Preußen“ – erhalten. Aber die ehemals altpreußischen Kirchenprovinzen emanzipierten sich in Ost und West gleichermaßen zu selbständigen Landeskirchen. Heute erleben wir den umgekehrten Vorgang, daß bisher selbständige Landeskirchen einer Region ohne Rücksicht auf Landesgrenzen zu größeren Einheiten drängen. Diese Entwicklung wird noch unterstützt, wenn im Zuge der Ausweitung der Gemeinschaftsaufgaben der EKD diese eine Aufwertung erfährt, die kaum noch eigene Aufgaben für die Landeskirchen übrig läßt, diese vielmehr in die Nähe von weisungsgebundenen Verwaltungsbezirken (*verbindliche* Rahmenpläne!) rückt.

Dies muß vielleicht so sein und ist möglicherweise im ausgehenden 20. Jahrhundert eine sich zwangsläufig abzeichnende Entwicklung. Nur muß man sich darüber auch im klaren sein, daß sich daraus auch ebenso zwangsläufig Akzentverschiebungen und Konsequenzen ergeben. Allein schon die Bezeichnung *Landeskirche* ist

in Frage gestellt, wenn geographisch der Bezug zur Region „Land“ abhanden kommt. Man sollte jedenfalls auf die Bezeichnung „Landeskirche“ verzichten und nur noch von „Kirche“ sprechen, wie es der Nordelbienvertrag ja auch tut. Dies ist aber nicht nur eine Frage des Vokabulars. Es bedeutet vielmehr zugleich, daß die kirchengeschichtliche Epoche des überkommenen Landeskirchentums damit möglicherweise ihrem Ende zugeht. Man mag das bedauern oder nicht; jedenfalls sollte man diesem Sachverhalt ganz nüchtern ins Auge sehen.